

# Merkblatt

## Rotes Dauerkennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Unter Verwendung des roten Dauerkennzeichens dürfen nur Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten (nicht aber: z.B. Nutz- und Gebrauchsfahrten) durchgeführt werden. Die Benutzung des Dauerkennzeichens ist nur im Rahmen des sich in Wiesbaden befindlichen Geschäftsbetriebes (nicht für beispielweise Zweiggeschäfte in anderen Städten oder Kreisen) gestattet. In diesem Rahmen können sowohl Firmenangehörige als auch Kunden das Kennzeichen benutzen. **Das Kennzeichen darf jedoch nicht Dritten (z.B. anderen Unternehmen) für deren Zwecke zur Verfügung gestellt werden.**

### Definition von Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten

Probefahrt: die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs.

Prüfungsfahrt: die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück.

Überführungsfahrt: die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort.

Falls ein Händler in Wiesbaden mehrere Zweigbetriebe hat, sind die Dauerkennzeichen nur im Rahmen des jeweiligen Betriebes unter der entsprechenden Adresse/Firmierung zu verwenden. Für jeden Firmenbetrieb ist daher - falls Bedarf vorhanden erscheint und die „Fahrzeugbewegung „ dort stattfindet - ein gesondertes Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zu beantragen. Der Inhaber der roten Dauerkennzeichen hat stets darüber informiert zu sein, wer, was, wann, wo mit seinen Kennzeichenschildern unternimmt; zumal die Aufsicht über die roten Kennzeichen nur dann gewährleistet wird, wenn die Schilder stets am Betriebssitz Verwahrung finden.

### Weitere Hinweise

- Es dürfen nur die amtlichen abgestempelten Kennzeichenschilder verwendet werden. Fahrten mit nicht abgestempelten Kennzeichen (d.h. ohne Plaketten) sind nicht zulässig.
- Bei Fahrten unter Verwendung eines roten Kennzeichens darf am Fahrzeug kein anderes Kennzeichen sichtbar angebracht werden.
- Die roten Kennzeichen müssen an den vorgesehenen Stellen am Fahrzeug ausreichend befestigt werden; die Ablage im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe

ist nicht zulässig. Es gelten die Vorschriften des § 10 FZV die u.a. den Anbringungsort von Kennzeichen regeln.

- Die Roten Kennzeichen dürfen sich nicht an verkehrsunsicheren oder erheblichen mangelhaften Fahrzeugen befinden.
- Die gleichzeitige Nutzung von zwei Kennzeichenschildern mit gleicher Erkennungsnummer an zwei Fahrzeugen ist nicht gestattet (z.B. Überführung von PKW und Anhänger als eine Einheit).  
Einzeilige Kennzeichenschilder dürfen nicht an Krafträdern verwendet werden.

Unter Umständen ist dann eine Erweiterung der Gewerbetätigkeit beim Gewerbeamt anzuzeigen.

- Der Verlust oder Diebstahl von Kennzeichen ist der Zulassungsbehörde sofort unter Vorlage einer Verlusterklärung/Sachverhaltsschilderung und des Fahrzeugscheinheftes anzuzeigen. Sofern nur ein Kennzeichenschild abhandengekommen ist, ist das zweite Schild gleichzeitig abzugeben; so dass danach eine Umkennzeichnung erfolgen kann. Der Diebstahl eines roten Kennzeichens ist vorher der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.  
Der Verlust von roten Fahrzeugscheinheften ist der Zulassungsbehörde umgehend zu melden.

- Vor Antritt der ersten Fahrt mit einem bestimmten Fahrzeug sind folgende Angaben Fahrtenbuch vorzunehmen:

- laufende Nummer des Scheines sowie das Datum der Fahrt
- Fahrtzeit (Beginn und Ende der Fahrt)
- Zweck der Fahrt sowie die Fahrtstrecke
- Angaben über das Fahrzeug (Fahrzeugart, Fahrgestellnummer)
- Name und Anschrift des Fahrzeugführers sowie Unterschrift des Inhabers

Die Fahrzeug-Identitäts-Nummer ist vollständig mit allen Vorzeichen und Ziffern anzugeben.

Die Richtigkeit der Eintragungen der technischen Daten im Fahrzeugscheinheft ist vor Fahrtantritt nur von einer unterschiftsberechtigten Person mit Unterschrift zu bestätigen.

Eine Erweiterung/Änderung des Kreises der Verantwortlichen und/oder unterschiftsberechtigten Personen teilen Sie bitte umgehend der Zulassungsbehörde schriftlich mit. Fügen Sie eine Auflistung der Unterschriftsproben und Kopien des Personalausweises/Reisepass bei.

Darüber hinaus ist eine willkürliche Erweiterung der festgelegten Fahrzeugscheinheftseiten-Anzahl nicht gestattet, da dadurch kein ordnungsgemäßer Fahrzeugschein vorliegt und somit Fahrzeuge ohne die erforderliche Zulassung geführt würden.

- Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

- Betriebssitzverlegungen und Änderungen der Firmenbezeichnung sind der Zulassungsbehörde unter Beifügung der Gewerbeummeldung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen; das Fahrzeugscheinheft ist in diesen Fällen mitzubringen. Im Falle der Änderung der Firmierung ist ggf. eine Neubeantragung erforderlich. Die Kennzeichenschilder und das Fahrzeugscheinheft sind bei Geschäftsaufgabe umgehend unaufgefordert zur Abmeldung vorzulegen.
- Verstöße gegen die Einhaltung dieser Punkte und der Bestimmungen des § 16 FZV, §22 Straßenverkehrsgesetz (Kennzeichenmissbrauch), §6 Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) und/oder des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten geahndet und ziehen Maßnahmen bis hin zum Widerruf der Dauerkennzeichenzuteilung nach sich.

### **Zuverlässigkeit**

Gemäß § 41 Abs. 3 FZV können Rote Dauerkennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte nur an zuverlässige Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändler ausgegeben werden, so dass die Grundvoraussetzung „Zuverlässigkeit eines Dauerkennzeicheninhaber“ stets über die Zuteilung, Verlängerung bzw. Weiterführung der Kennzeichen entscheidet.

### **Rechtsgrundlage**

#### § 41 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt. Dies gilt auch für notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich solcher Fahrten nach Satz 1 sowie für notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. Ein Fahrzeug, dem nach § 9 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, darf außerhalb des Betriebszeitraums nach den Sätzen 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. Ein Fahrzeug, dem nach § 8 Absatz 1a ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf nach den Sätzen 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Wechselkennzeichen weder vollständig noch in Teilen gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug

sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

(3) Rote Kennzeichen können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen der Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Begutachtungen nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Untersuchungen oder Begutachtungen im Rahmen des § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „05“.

(4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.

(6) Die §§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.

### **Kontaktdaten / Öffnungszeiten**

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Kfz-Zulassungsbehörde  
Stielstraße 3  
65201 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 31 - 8342  
Fax: 0611 / 31 - 3966  
E-Mail: [rdk@wiesbaden.de](mailto:rdk@wiesbaden.de)

Termin für Beantragung und Verlängerung ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung. Antragstellung auch per E-Mail möglich.

E-Mail: [rdk@wiesbaden.de](mailto:rdk@wiesbaden.de)